

# Vollstreckbare Ausfertigung

Amtsgericht Frankfurt am Main

Laut Protokoll  
verkündet am:  
26.10.2009

Aktenzeichen:  
31 C 1685/09 - 23

Schultz

Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## URTEIL

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

DigiProtect Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien mbH,  
vertr.d.d. Geschäftsführer Alex Besparis, Krögerstr. 2, 60313  
Frankfurt,

- Klägerin -



Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Kornmeier, Hansaallee  
23, 60322 Frankfurt, Gz.: 128/09  
OS/ah,


gegen

  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt   


hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 31 -

durch Richterin 

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6.10.2009 für Recht erkannt:

AIN 011 AM  
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 801,80 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.05.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

WV 119. Z

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt Schadensersatz wegen Urheberrechtsverletzung sowie Ersatz der außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit dem Zugänglichmachen der Tonaufnahme [REDACTED].

Die Firma [REDACTED] ist auf der Innenseite des Booklets der CD, auf welcher sich die streitgegenständliche Tonaufnahme befindet, als Inhaberin der Tonträgerrechte aufgeführt (Anlage K1, Bl. 28 d GA). Mit Vertrag vom 29.03./05.04.2007 (Anlage K2, Bl. 29 ff d GA) übertrug [REDACTED] übertrug die ausschließlichen Rechte mit Bezug auf dezentrale Computernetzwerke bzw. Filesharing in peer-to-peer-Netzwerken über dezentrale Computernetze auf die Klägerin.

Zwischen den Parteien ist streitig, ob diese Aufnahme unter einer dem Beklagten zuzuordnenden IP-Adresse am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr (MESZ) zum Download in einer Tauschbörse zur Verfügung gestellt wurde.

Aufgrund der auf Antrag der Klägerin ergangenen Gestattungsanordnung des Landgerichts Köln vom 11.11.2008 (Anlage K5, Bl. 52 d GA) teilte der Provider, die 1&1 Internet AG, mit, dass die IP-Adresse [REDACTED] zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Beklagten zuzuordnen sei (Anlage K8, Bl. 57 f d GA).

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20.01.2009 ließ die Klägerin den Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern und ihm den Vorschlag unterbreiten, durch Zahlung von 450,- Euro sämtliche Schadensersatz- sowie Kostenerstattungsansprüche abzugelten (Anlage K10, Bl. 59 ff d GA). Der Beklagte wies die geltend gemachten Ansprüche der Klägerin mit der

WW 119 N  
Begründung zurück und bat um Nachweis der Aktivlegitimation der Klägerin und Übersendung des Beschlusses des Landgerichts Köln vom 11.11.2008. Unter dem 06.03.2009 (Anlage K11, Bl. 65 f d GA) bezifferte die Klägerin den begehrten Schadenersatz auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 651,80 Euro sowie 150,- Euro Schadenersatz und forderte den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 20.03.2009 zur Zahlung auf. Mit anwaltlichem Schreiben vom 31.03.2009 (Anlage K13, Bl. 70 ff d GA) kam die Klägerin dem nach, zog ihr Vergleichsangebot zurück und forderte den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 30.03.2009 zur Zahlung von insgesamt 801,80 Euro auf. Zahlungen leistete der Beklagte nicht.

Nachdem der Beklagte gegen den gegen ihn von der Klägerin erwirkten Mahnbescheid, der ihm am 16.05.2008 zugestellt wurde, Widerspruch eingelegt hat, verfolgt die Klägerin ihr Begehren im streitigen Verfahren weiter.

Sie behauptet, die [REDACTED] sei Produzentin und Inhaber der Tonträgerrechte an der Tonaufnahme [REDACTED].

Am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr (MESZ) sei mittels einer Filesharing-Software „File Watch“ der [REDACTED] festgestellt worden, dass unter der IP-Nummer: [REDACTED] die streitgegenständliche Aufnahme anderen Teilnehmern einer Tauschbörse zum Download angeboten wurde. Wegen des Hashwertes wird auf Anlage K4 (Bl. 51 d GA) Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 801,80 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

12  
1011 AM 1  
Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe die klägerseits behauptete Rechtsverletzung weder selbst begangen noch zugelassen, dass ein Dritten dies über seinen Rechner oder Internetzugang tue. Es sei hinsichtlich der Anwaltsgebühren davon auszugehen, dass die Klägerin mit ihrem Bevollmächtigten eine monatliche oder Fallpauschale ausgehandelt habe, die deutlich unter dem geltend gemachte Betrag liege.

Er ist der Ansicht, der der klägerseits der Gebührenrechnung zugrunde gelegte Gegenstandswert und der angesetzte Satz einer 1,3-fachen Gebühr seien unangemessen. § 97a Abs. 2 UrhG, wonach maximal 100,- Euro anzusetzen seien, sei hier einschlägig. Im Übrigen handele es sich um ein gegen § 242 BGB verstoßendes Massengeschäft.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akte des Verfahrens Az. 30 C 1276/09-47 war beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

11/11/07  
Z **Entscheidungsgründe**

I.

Die Klage ist zulässig. Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 23 GVG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO. Danach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die beanstandete Handlung begangen worden ist. Dies ist hier der Ort, an dem auch nur eines der spezifischen Tatbestandsmerkmale des Deliktes verwirklicht worden ist, also nicht nur der Begehungsort, sondern auch der Erfolgsort (vgl. Vollkommer in: Zöller, ZPO, 26. Auflage, § 32 Rn 16; LG München I vom 10.01.2007, Az. 21 O 20028/05, zitiert nach juris). Erfolgsort ist jedenfalls auch der Sitz der Klägerin.

II.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 150,- Euro als Lizenzschadensersatz. Dieser Anspruch folgt aus §§ 97, 85, 19 a UrhG.

Die Klägerin ist zunächst aktivlegitimiert. Denn sie verfügt über die ausschließlichen Nutzungsrechte an der streitgegenständlichen Tonaufnahme im Bezug auf Bezug dezentrale Computernetzwerke bzw. Filesharing in peer-to-peer-Netzwerken über dezentrale Computernetze. Durch Vertrag vom 29.03./05.04.2007 hat die Produzentin und Rechteinhaberin ihr diese übertragen. Dessen Inhalt und Richtigkeit hat die Beklagtenseite nicht in Abrede gestellt. Soweit die Beklagtenseite bestreitet, dass die Firma Optik Records Inhaberin dieser Tonträgerrechte und damit zur Übertragung der Rechte befugt war, verfängt dieses Bestreiten nicht. Die Inhaberstellung der Optik Records folgt aus § 85 Abs. 4 UrhG iVm. § 10 Abs. 1, 3 UrhG. Danach wird die Rechtsinhaberschaft desjenigen gesetzlich vermutet, der auf einem Werk oder

IN 119  
LWA 4 M 1

Vervielfältigungsstück als Urheber bezeichnet ist. Diese entsprechende Bezeichnung der [REDACTED] findet sich auf der von der Klägerin vorgelegten Kopie des Booklets zur CD. Den Beweis des Gegenteils, den die Beklagtenseite zu führen hätte, hat sie nicht angetreten.

Die Anspruchsvoraussetzungen des § 97 Abs. 1 UrhG sind erfüllt.

Durch das rechtswidrige Angebot der Tonaufnahme in einem peer-to-peer-Netzwerk ist die Klägerin in ihren Rechten nach §§ 19a, 97 UrhG verletzt. Hiervon ist das Gericht aufgrund des substantiierten Vorbringens der Klägerin überzeugt. Danach wurde am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr (MESZ) die streitgegenständliche Aufnahme anderen Teilnehmern einer Tauschbörse zum Download angeboten und dies erfolgte unter der IP-Nummer: [REDACTED], welche dem Internetzugang des Beklagten zuzuordnen ist.

Zwar trifft die Darlegungs- und Beweislast für alle anspruchsbegründenden Merkmale in § 97 Abs. 1 UrhG den Anspruchsteller, hier also die Klägerin. Dem ist die Klägerin allerdings durch Vortrag zur Ermittlungsweise der IP-Adresse und des Hashwertes sowie der Zuordnung zum Internetanschluss des Beklagten in substantiiert Weise nachgekommen.

Das hiergegen gerichtete Bestreiten des Beklagten sowie sein Vortrag, er habe sich die Datei nicht zum Download bereitgestellt noch dies Dritten über seinen Internetzugang ermöglicht, ist unsubstantiiert und infolge dessen unerheblich. Ihn trifft in diesem Zusammenhang eine sekundäre Darlegungslast, die ihm im Rahmen des § 138 Abs. 2 ZPO eine gesteigerte Vortragslast aufbürdet. Die Klägerin hat substantiiert und unter Vorlage eines Privatgutachtens zur Funktionsweise und -fähigkeit des von ihr eingesetzten Programms sowie zur Identifizierbarkeit der IP-Adresse vorgetragen. Der Beklagte hat sich

119 N  
hiergegen darauf beschränkt, diesen Vortrag einfach zu bestreiten. Ihm wäre jedoch abzuverlangen, substantiiert dazu vorzutragen, worin genau die Zweifelsstelle der Software bzw. der Feststellung des Sachverständigen liegen und inwieweit dies zu fehlerhaften Ermittlungen von IP-Adressen und/oder Hashwerten führen kann oder soll. Allein der schlichte Vortrag, dass bestritten werde, dass die Software IP-Adressen „überhaupt abgreifen“ könne, genügt insoweit nicht. Auch der Einwand, dass das Privatgutachten der Klägerin zu lange zurückliege, verfängt nicht. Denn allein der Zeitpunkt der Begutachtung vermittelt keinen Anhaltspunkt für ihre Richtigkeit oder Fehlerbehaftetheit. Konkrete technische Weiterentwicklungen, die die Feststellungen des Gutachtens und den darauf basierenden Parteivortrag der Klägerin erschüttern könnten, sind dagegen nicht vorgetragen.

Auch sein Verweis auf den Umstand, dass die Klägerin im Verfahren zu Az. 30 C 1276/09-47, in dem es um eine behauptete Urheberrechtsverletzung am gleichen Tag geht, eine andere IP-Adresse als dem Beklagten zugehört behauptet, ändert hieran nichts. Es handelt sich um dynamische IP-Adressen. Diese wechseln mit jeder erneuten Einwahl, nach dem eigenen Vorbringen des Beklagten jedoch zumindest einmal am Tag. Der Beklagte hat aber nicht vorgetragen, wann diese Adressen wechseln, sodass bereits aufgrund dieses Umstandes sein Vorbringen nicht geeignet ist, den klägerischen Vortrag anzugreifen. So kann es sein, dass der Wechsel in dem zwischen dem hier streitgegenständlichen Zeitpunkt und dem im Verfahren Az. 30 C 1276/09-47 streitgegenständlichen Zeitpunkt liegenden Zeitfenster stattfand. Hierzu fehlt es an Vorbringen des Beklagten. Im Übrigen hat der Beklagte auch nichts zu seinem Nutzungsverhalten und/oder der Häufigkeit der Einwahlen pro Tag vorgetragen. Auch hat er nichts dazu vorgetragen, wie denn die seinem Anschluss an diesem Tag

zuzuordnenden IP-Adresse stattdessen lautete oder ob er das Protokoll seines Routers ausgelesen habe, noch, weshalb ihm dies nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre. Das pauschale Bestreiten des Beklagten, dass die Filmdatei den von der Klägerseite benannten Hashwert aufweist, war ebenfalls aufgrund der Unsubstantiiertheit des Bestreitens unbeachtlich. Es wird nicht qualifiziert vorgetragen, warum der Hashwert fehlerhaft ermittelt worden sein sollte. Dies geht zu seinen Lasten.

Vorliegend spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Beklagte die über seinen Internetanschluss begangene Rechtsverletzung selbst begangen hat. Es ist an ihm, diesen zu erschüttern und Anhaltspunkte für einen atypischen Geschehensablauf zumindest substantiiert vorzutragen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Im Übrigen wäre der Anspruch der Klägerin aber auch dann begründet, wenn der Beklagte nachgewiesen hätte, die Rechtsverletzung nicht selbst begangen zu haben. Denn entsprechend § 1004 BGB haftet auch der Inhaber eines Internetanschlusses in solchen Fällen als Störer. Denn im Rahmen des Unterlassungsanspruchs ist auch Störer, wer ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat. Mit der Einrichtung eines Rechners mit Internetanschluss schafft der Inhaber eine Gefahrenquelle, für deren Schutz er zu sorgen und deren unberechtigten Gebrauch er zu verantworten hat (vgl z.B. LG Mannheim, Urteil vom 30.01.2007, 2 O 71/06, zitiert nach juris). Infolge dessen hat er die ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die Verwirklichung davon ausgehender Gefahren für die Rechtsgüter Dritter zu vermeiden. Dies schließt Informations- und Prüfpflichten ein. Werden diese verletzt, so kann der Anschlussinhaber dafür haftbar gemacht werden.

Der Beklagte hat weder vorgetragen, ob und in welchem Umfang er seinen Rechner und/oder seinen Internetzugang (einschließlich WLAN) vor Eingriffen und unbefugter Nutzung Dritter gesichert hat noch ob er an diesem Tag zu dieser Zeit den Zugang genutzt hat. Auch dies geht zu seinen Lasten.

Die Höhe des Schadensersatzanspruches folgt aus § 249 BGB und entspricht der Forderung einer angemessenen Lizenzgebühr. Die Klägerin kann von dem Beklagten als Schadenersatz verlangen, was bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart worden wäre. Das beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte anderer verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechtsinhaber gestanden hätte. Ein Ansatz von 150,- Euro erscheint dem Gericht hier angemessen (§ 287 ZPO).

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 651,80 Euro. Dieser Anspruch folgt aus § 97 a Abs. 1 S. 2 UrhG. Denn die Kosten der nach § 97a Abs. 1 UrhG vor Einleitung eines Gerichtsverfahren durchzuführenden Abmahnung kann der Geschädigte vom Schädiger ersetzt verlangen, wenn diese erforderlich war. Die Einschaltung eines Rechtsanwaltes und die damit einhergehenden Kosten sind zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, insbesondere im Bereich der Urheberrechtsverletzungen, in aller Regel notwendig. Das an die Beklagtenseite gerichtete Abmahnschreiben war veranlasst und erfolgte ordnungsgemäß. Zu diesem Zeitpunkt lagen sowohl -wie bereits oben ausgeführt, eine Urheberrechtsverletzung vor als auch die erforderliche

AM 19.11.11

Widerholungsgefahr, da eine strafbewährte Unterlassungserklärung nicht abgeben war.

Für den Fall, dass die Abmahnung kein gerichtliches Verfahren nach sich gezogen hat, kann der Geschädigte nach §§ 2 II, 13 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV eine Geschäftsgebühr im Rahmen von 0,5 bis 2,5 geltend machen. Nach dem RVG ist eine 1,3-fache Gebühr dann anzusetzen, wenn die konkrete Angelegenheit keine Besonderheiten aufweist, die einen niedrigeren oder höheren Gebührenansatz rechtfertigen könnten. Die angesetzte 1,3-fache Gebühr erachtet das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles als gerechtfertigt. Die Beklagtenseite hat nichts vorgetragen, was ein Abweichen nach unten vom gesetzlichen Regelsatz rechtfertigen könnte.

Der Gegenstandswert, welcher der Kostennote zu Grunde zu legen ist (§ 2 I RVG), ergibt sich aus §§ 23 I 3 RVG, § 12 I GKG, § 3 ZPO, da der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit auch Gegenstandswert eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte. Er entspricht dem Rechtsschutzziel des Geschädigten in einem Hauptsacheverfahren, da es Ziel der Abmahnung ist, eine Beendigung der rechtsverletzenden Handlung zu erreichen. Das für die Streitwertbemessung allein ausschlaggebende wirtschaftliche Interesse der Klägerin ist unter Berücksichtigung des Wertes des Schutzrechtes und der Gefährlichkeit der angegriffenen Handlung zu bemessen. Dem Anwalt kommt insoweit ein Ermessen bei der Festsetzung von Streitwerten zu. Vorliegend hat der klägerische Bevollmächtigte einen Streitwert in Höhe von 10.000 Euro zugrunde gelegt. Ermessensfehler des klägerischen Bevollmächtigten sind bei der Streitwertbemessung nicht ersichtlich, insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine urheberrechtliche Rechtsproblematik und keine einfach gelagerte Angelegenheit handelt.

Der Höhe nach entspricht der Betrag einer 1,3-fachen  
Geschäftsgebühr nach VV RVG 2300 aus einem Streitwert von  
10.000,- Euro (631,80 Euro) zuzüglich einer  
Auslagenpauschale nach VV RVG 7002 in Höhe von 20,- Euro.

Dagegen kam vorliegend eine Beschränkung auf 100,- Euro  
gemäß § 97a Abs. 2 UrhG nicht in Betracht. Einfach  
gelagert sind allein Fälle, die weder in tatsächlicher  
noch rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweisen, bei  
denen also das Vorliegen einer Rechtsverletzung „quasi auf  
der Hand liegt“ (Kefferpütz in: Wandtke/Bullinger,  
Urheberrecht, 3. Auflage 2009, § 97a Rn 34-39). Dies  
erscheint aber bereits fraglich, da einerseits in  
tatsächlicher Hinsicht im Rahmen der Ermittlung des  
Störers ein nicht unbedeutender Aufwand betrieben werden  
muss. Denn einerseits ist die IP-Adresse zu ermitteln, ein  
Antrag zur Erlangung der Daten des Anschlussinhabers nebst  
nachfolgendem Verfahren durchzuführen und danach erst kann  
in Kontakt mit dem Anschlussinhaber getreten werden. Dies  
alles deutet bereits darauf hin, dass es sich nicht um  
einen in tatsächlicher Hinsicht einfach gelagerten Fall  
handelt. Zum anderen ist auch die Haftung des  
Anschlussinhabers in Abgrenzung zur Haftung des Handelnden  
weiter nicht unumstritten, was auch die Auseinandersetzung  
der Parteien vorliegend zeigt, sodass auch insoweit nicht  
von einem einfach gelagerten Fall gesprochen werden kann,  
bei dem die Rechtsverletzung des Angemahnten auf der Hand  
läge. Vorliegend handelt es sich aber auch nicht um den  
ersten zwischen den Parteien streitigen Fall, wie das  
Verfahren Az. 30 C 1276/09-47 zeigt, sodass bereits aus  
diesem Grund die Beschränkung des § 97a Abs. 2 UrhG nicht  
greift.

Da der Beklagte die Zahlung der geltend gemachten Beträge,  
einschließlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten

AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN  
nicht gezahlt hat, sondern seine Einstandspflicht auch nach Aufforderung unter Fristsetzung verneinte, kann die Klägerin direkt auf Zahlung klagen, § 250 BGB (Palandt, BGB, 67. Auflage 2008, § 250 Rn 2).

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 201, 288 BGB iVm. § 696 Abs. 3 ZPO.

Das Vorbringen des Beklagten im Schriftsatz vom 26.10.2009 war bereits deshalb nicht mehr zu berücksichtigen, weil es sich der Schriftsatz nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei Gericht eingegangen ist (§ 296a ZPO). Gründe für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung sind hierin nicht vorgetragen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr.11, 711 ZPO iVm. § 709 ZPO.

██████████  
Richterin

Ausgefertigt  
Frankfurt am Main, 04. DEZ. 2009  
Scheuch  
Grundsbearbeiter der Geschäftsstelle  
AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN